

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1973,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus der UdSSR stammende und in Belgien im freien Verkehr befindliche zubereitete und haltbar gemachte Thunfische (in hermetisch verschlossenen Behältern) der Tarifnummer 16.04 ex E des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(73/375/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die französische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 27. September 1973 eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus der UdSSR stammende und in Belgien im freien Verkehr befindliche zubereitete und haltbar gemachte Thunfische (in hermetisch verschlossenen Behältern) der Tarifnummer 16.04 ex E des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in Frankreich einerseits und in Belgien andererseits gegenüber der UdSSR für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der von Frankreich gegenüber der UdSSR getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Da mit Verkehrsverlagerungen gerechnet werden muß, ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen Belgien die erforderliche Zusammenarbeit leisten kann.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für diese Verkehrsverlagerungen und unter den Bedin-

gungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren von folgenden aus der UdSSR stammenden und in Belgien im freien Verkehr befindlichen Erzeugnissen von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, für welche die seit dem 17. September 1973 gestellten Anträge auf Einfuhrgenehmigung zur Zeit bei der französischen Verwaltung anhängig sind :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
16.04 ex E	Zubereitete und haltbar gemachte Thunfische (in hermetisch verschlossenen Behältern)

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.